



# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, 29.12.2020,  
Zahl: 2100-0/2020 , mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen  
wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird  
verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.158.800
Aufwendungen:	€ 5.252.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 100

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -94.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.680.700
Auszahlungen:	€ 5.476.500

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 204.200



### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentation und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabenposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 300.000,00**

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Voranschlag 2021 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion von 22.12.2020.



**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik